

# Studienplan für das Doktoratsprogramm in Politikwissenschaft an der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI) des World Trade Institute (WTI)

vom 24. Mai 2018

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie auf das Promotionsreglement der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19. April 2007 (PromR), das Organisationsreglement der Graduate School of Economic Globalisation and Integration vom 22. Februar 2018 / 24. Mai 2018 und die Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI) vom 27. Januar 2009,

*erlässt den folgenden Studienplan:*

## **I. Geltungsbereich**

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm in Politikwissenschaft an der pluridisziplinären Graduate School of Economic Globalisation and Integration (GS EGI) des WTI. Der Abschluss des sozialwissenschaftlichen Doktoratsprogramms führt zum Titel Dr.rer.soc. (Art. 8 Abs. 1 PromR).

<sup>2</sup> Der Studienplan gilt ergänzend zu den Bestimmungen des Promotionsreglements der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (PromR) und etwaigen Richtlinien des Instituts für Politikwissenschaft.

## **II. Ziel**

**Art. 2** Das Doktoratsprogramm stellt die Ausbildung zu Forschungsfragen und -methoden sowie die Betreuung und Beratung von Doktorierenden sicher, gibt Gelegenheit zu wissenschaftlichen Kontakten und interaktivem Austausch, indem regelmässig Anlässe organisiert werden, an denen die Doktorierenden Gelegenheit haben, ihr Dissertationsprojekt zu diskutieren oder im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu präsentieren.

### **III. Zulassung und Aufnahme**

ZULASSUNG

**Art. 3** Bezüglich Zulassung gilt Artikel 2 des PromR.

AUFNAHMEVERFAHREN

**Art. 4** <sup>1</sup> Bewerbungen werden bei der Programmleitung des Doktoratsprogramms eingereicht. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a Motivationsschreiben,
- b Lebenslauf,
- c Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt, beglaubigt und mit Erläuterung des Notensystems,
- d zwei Empfehlungsschreiben,
- e die Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes (Forschungsthema, Problemstellung),
- f Finanzierungsplan,
- g Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Englisch (TOEFL (Mindestergebnis 100 Punkte), IELTS (Mindestergebnis 7 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse) und in der entsprechenden Arbeitssprache.

<sup>2</sup> Das Academic Committee in Absprache mit der Betreuungsperson entscheidet auf Antrag der Programmleiterin oder des Programmleiters über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen. Vorbehalten bleibt ein positiver Zulassungsentscheid gemäss Artikel 31 der Universitätsverordnung vom 12. September 2012 (UniV) und Artikel 2 des PromR.

<sup>3</sup> Mit der Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist keine Zusage eines Stipendiums oder anderer finanzieller Leistungen verbunden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erhalten die Doktorierenden einen Arbeitsplatz und Zugang zur technischen Infrastruktur am WTI.

### **IV. Doktoratsprogramm**

WISSENSCHAFTLICHE  
BETREUUNG

**Art. 5** Bezüglich Betreuung der Doktorierenden gilt das PromR. Die Doktorierenden werden zusätzlich von der Programmleitung betreut.

DOKTORATSVEREINBARUNG  
(LEARNING AGREEMENT)

**Art. 6** <sup>1</sup> Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Betreuungspersonen und der Programmleitung wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> In der Doktoratsvereinbarung sind Betreuung, Dissertationsthema, Ablauf und Dauer, Ziele und Rahmenbedingungen sowie die zu besuchenden Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen von mindestens 24 ECTS-Punkten festgelegt, wobei der Wert eines ECTS-Punktes 25–30 Stunden entspricht. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestätigt mit einer unterzeichneten Doktoratsvereinbarung ihre oder seine Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Forschungsvorhabens.

## DOKTORATSPROGRAMM

<sup>3</sup> Für die im Rahmen der Doktoratsvereinbarung erbrachten Leistungen wird ein Diploma Supplement unter Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte ausgestellt.

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Doktorierenden verfassen eine Dissertation, welche den Anforderungen von Artikel 3 und 4 PromR entspricht. Das Doktoratsprogramm bereitet das Verfassen der Dissertation vor und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte. Ausbildungssprache ist vorwiegend Englisch.

<sup>2</sup> Obligatorische Bestandteile des Doktoratsprogramms sind:

a jährliche Präsentation des Projektes im Rahmen des WTI Doktorandenkolloquien während drei Jahren (insgesamt 6 ECTS-Punkte),

b die Teilnahme an den WTI Doktorierendenseminaren während drei Jahren (insgesamt 6 ECTS-Punkte)

<sup>3</sup> Die weiteren Bestandteile des Doktoratsprogramms (Teilnahme an einem Doktorandenseminar welches vom Departement Sozialwissenschaften angeboten wird, Teilnahme an nationalen oder internationalen Fachtagungen, Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen, MILE Module, o.ä.) werden unter Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Empfehlung zur Anerkennung von ECTS Punkten für Doktoranden am Departement Sozialwissenschaften wird hierbei berücksichtigt.

<sup>4</sup> Finanziell unterstützte Doktorierende (Drittmittel, Stipendien der Graduate School) dürfen zusätzlich im Rahmen ihrer Anstellung gemäss Artikel 89 UniV bis zu einem Beschäftigungsgrad von maximal 10 Prozent mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Doktoratsvereinbarung festgehalten werden. Sie können namentlich umfassen:

a Mitarbeit an Forschungsprojekten des WTI oder der Departemente der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,

b Mitarbeit an der Organisation von Fachtagungen.

## DAUER

**Art. 8** Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel vier Jahre. Ausnahmen können auf Antrag durch die Betreuungspersonen bewilligt werden.

## AUSTRITT

**Art. 9** <sup>1</sup> Doktorierende können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung austreten, bevor sie die 24 ECTS-Punkte erworben haben.

<sup>2</sup> Sie reichen bei der Programmleitung ein Austrittsschreiben ein.

<sup>3</sup> Die Programmleitung bestätigt den Austritt schriftlich.

<sup>4</sup> Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

## AUSSCHLUSS

**Art. 10** <sup>1</sup> Doktorierende können bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung von der Dekanin oder vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der Programmleitung aus dem Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Ausschlussverfahrens wird der betroffenen Person rechtliches Gehör gewährt.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verfügt.

<sup>4</sup> Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

## ***V. Leistungskontrollen***

### LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 11** Die Veranstaltungen der Doktoratsprogramme werden mit Leistungskontrollen abgeschlossen. Diese erfolgen schriftlich oder mündlich entsprechend der Vorgaben der einzelnen Veranstaltungen.

### BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

**Art. 12** <sup>1</sup> Alle Leistungskontrollen für das Doktoratsprogramm werden benotet.

<sup>2</sup> ECTS-Punkte werden nur angerechnet, wenn die entsprechende Leistungskontrolle mit „bestanden“ oder mit einer genügenden Note bewertet wurde. Die Benotung der Studienleistungen erfolgt mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.

<sup>3</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

## ***VI. Abschluss der Promotion***

**Art. 13** Bezüglich Organisation und Abschluss der Promotion gelten Artikel 6, 8, 9 und 10 PromR.

## ***VII. Rechtspflege***

**Art. 14** Verfügungen werden von den Organen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erlassen. Für das Verfahren gilt Artikel 11 PromR.

## ***VIII. Schlussbestimmungen***

### ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

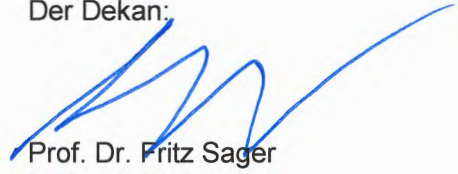
**Art. 15** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

INKRAFTTRETEN

**Art. 16** Dieser Studienplan tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2018

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Fritz Sager

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 14. August 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann